

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit der Geschäftsbedingungen

1.1 Für den Geschäftsverkehr mit der zu FN 393616y protokollierten STM-Stahl-Vertriebs GmbH & CO KG (im Folgenden: „STM“ oder „wir“ oder „uns“), gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Unser jeweiliger Vertragspartner wird nachfolgend „Kunde“ genannt. Diese Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit uns, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unseres Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von unserer Geschäftsleitung (Geschäftsführung) ausdrücklich schriftlich dem Kunden bestätigt wurden. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner binden uns nicht, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Der Kunde akzeptiert mit seiner Bestellung ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erklärungen, Beratungen, die von unseren technischen Richtlinien abweichen sowie Vereinbarungen bezüglich Preis, Lieferzeit und Zahlungsbedingungen, die unsere Mitarbeiter abgeben, werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, soweit dies darin bestätigt sind, verbindlich. Der Kunde hat unserer Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt zu prüfen. Mangels schriftlicher Einsprüche binnen 8 Tagen gelten die darin angeführten Bedingungen als vom Kunden vollinhaltlich angenommen.

1.2 Künftige Ergänzungen oder Änderungen unserer Geschäftsbedingungen werden von uns schriftlich bekannt gegeben, wobei der Kunde hierbei ausdrücklich auf die erfolgten Änderungen hingewiesen wird. Sofern der Kunde diesen Änderungen nicht binnen sechs Wochen mittels eingeschriebenem Brief oder per e-mail ausschließlich an unsere folgende e-mail Adresse buchhaltung[at]stm-stahl.de widerspricht, gelten die Änderungen als akzeptiert.

1.3. Die Vollmacht unserer Außendienstmitarbeiter ist dahingehend eingeschränkt, dass dies nicht inkassoberechtigt sind.

1.4 Die für die Auftragsdurchführung und Buchhaltung erforderlichen Daten wie Name, Adresse, Auftrags- sowie Buchungsdaten des Kunden werden in unserer EDV gespeichert. Die gespeicherten Daten werden von uns nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend (ohne obligo), soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Kunden gilt i) entweder erst mit unserer Auftragsbestätigung als angenommen, womit erst durch unsere Auftragsbestätigung ein Vertrag mit dem Kunden zu Stande kommt, oder ii) durch konkludentes Verhalten als angenommen, womit erst durch dieses konkludente Verhalten ein Vertrag mit dem Kunden zu Stande kommt.

3. Geheimhaltung

3.1 Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von uns zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu uns bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von uns Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

3.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung aufrecht.

4. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

4.1 Unsere Preise sind als Nettopreise in EURO angegeben. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Unsere Preise gelten „Ab Werk“ und beinhalten nicht die Kosten für Versicherung, Transport, Montage oder Aufstellung. Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl durch uns, per Post, Bahn oder Spediteur, stets jedoch auf Kosten und Gefahr des Kunden. Allfällige Gebühren, Zölle etc. sind vom Kunden zu bezahlen.

4.2 Tritt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Material oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

4.3 Für Aufträge mit einem Netto-Warenwert von unter 200 Euro behalten wir uns die Berechnung eines Mindermengenzuschlages vor.

4.4 Preisgleitung: Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Kaufpreisforderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex (VPI 2010 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben/unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des

Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

4.5 Unsere Rechnungen sind nach Maßgabe unserer Skontobedingungen ohne Abzug mit Erhalt zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsziele und im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 9,2 (neun Komma zwei) Prozentpunkten p.a über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen und ist der darüber hinausgehende Schaden im Sinne des § 1333 ABGB zu ersetzen. Alle anlaufenden Mahn- und Inkassospesen sind uns zu ersetzen. Wir behalten uns weiteres vor, im Falle des Zahlungsverzuges Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten.

4.6 Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

4.7 Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminsverlust steht uns das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

4.8 Unsere Kunden sind nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen erhobener Mängelrügen oder Schadenersatzansprüchen zurückzubehalten oder gegen unsere Forderungen mit Gegenforderungen aufzurechnen. Soweit dem Kunden im Falle einer Lieferung oder Leistung ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich des Entgeltes zustehen sollte, ist dieses jedenfalls mit der Höhe des Deckungskapitals der Verbesserungskosten beschränkt.

4.9. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen und berühren unsere Forderungen grundsätzlich nicht. Wenn wir uns mit der Übernahme von Wechsel oder Schecks bereit erklären, belasten wir unsere Kunden mit dem üblichen Diskontsatz, der Wechselsteuer und den Bankspesen. Hierüber erteilte Gutschriften werden vorbehaltlich des tatsächlichen Einganges vorgenommen.

4.10. Bei Bestellungen ohne besondere Preisvereinbarungen gelten die Preise unserer am Tag der Auftragserteilung in Geltung stehenden Preislisten.

5. Lieferung, Erfüllungsort und Gefahrtragung

Erfüllungsort ist das Lager unserer Muttergesellschaft, STM-Stahl-Vertriebs GmbH, pA Bussardstraße 10, 82166 Gräfeling, Deutschland. Lieferung, Versand und Verladung an den Kunden erfolgen ab Werk und auf Gefahr des Abnehmers. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Bereitstellung der Ware im Werk für die Verladung bzw. den Transport auf den Kunden über. Wir haften weder für Verluste noch für Beschädigung, etwa bei der Verladung oder dem Transport. Transportversicherungen schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab. Bei Sonderanfertigungen können Mehr- oder Minderanlieferungen bis zu zehn Prozent nicht beanstandet werden. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Kunde.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen, Spesen und Kosten) sowie bis zur Bezahlung des gesamten aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden herrührenden Forderungen, unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern und können wir den Nachweis des Versicherungsschutzes jederzeit vom Kunden verlangen.

6.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit uns vertragsgemäß nachkommt. Er hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Er darf jedoch die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen noch auf sonstige Weise belasten. Er ist verpflichtet, unsere Rechte bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe unseres Kaufpreisanspruchs zu sichern.

6.3 Bei Zahlungsrückstand oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage unseres Kunden sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, die Geschäftsräume und Lagerräumlichkeiten unseres Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, uns im erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen Geschäfts- und Lagerräumlichkeiten zu gewähren.

6.4 Treten die im vorhergehenden Absatz genannten Voraussetzungen ein, während sich die Vorbehaltsware auf dem Transportweg befindet, ist der Kunde verpflichtet, auf unseren Wunsch den Transporteur sowie sonstige Dritte unverzüglich und unwiderruflich anzuweisen, die Vorbehaltsware auf seine Kosten sofort an uns zu retournieren. Zurückgenommene Ware kann von uns im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter veräußert und unsere Kosten mit dem Erlös verrechnet werden.

6.5 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

6.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Dritte und Vollstreckungsbeamte sind von unserem Eigentum zu unterrichten.

6.7 Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen den Erwerber in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab; auch Schadenersatzforderungen gegen den Erwerber, die das Vorbehaltsgut betreffen, werden an uns abgetreten. Der Kunde ist verpflichtet, den Erwerber bei der Weiterveräußerung von der Abtretung zu verständigen und einen entsprechenden Buchvermerk in seine OP-Listen aufzunehmen. Wir nehmen die Abtretungen an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6.8 Die Vereinbarungen zum Eigentumsvorbehalt gelten solange weiter bis der Kunde sämtliche Verpflichtungen aus dem Liefer- oder Kaufvertrag beglichen hat.

6.9 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, wird die gesamte aushaftende Forderung sofort fällig. In diesem Fall sind wir, ohne einen Vertragsrücktritt erklären zu müssen, jedenfalls berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Sachen zu verlangen und diese beim Kunden oder bei einem Dritten abzuholen, wobei der Kunde auf die Geltendmachung einer Zurückhaltung, aus welchem Grund auch immer, verzichtet. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware zu tragen bzw. uns zu erstatten.

7. Abnahme und Teillieferung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 gelten gelieferte Waren als abgenommen. Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Kunden bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung operativ beim Kunden in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation. Lieferungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.

8. Verzug

8.1. Lieferverzug

8.1.1 Die Lieferfristen und -termine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden. Fixtermine bedürfen jedoch unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Produktions- und betriebsbedingte Überschreitung der vereinbarten Fristen und Termine begründen keine Ansprüche des Kunden gegen uns. Lieferverzögerungen aufgrund von Arbeitskämpfen oder unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignissen – wie hoheitlichen Maßnahmen, Verkehrsstörungen etc. – hemmen den Ablauf der Lieferfristen für die Dauer ihrer Auswirkungen oder befreien uns im Falle der Unmöglichkeit zur Gänze von der Lieferpflicht.

8.1.2 Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, ist unser Kunde berechtigt, uns eine Nachlieferungsfrist von 6 Wochen zu setzen. Für den Fall des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachlieferungsfrist ist der Kunde zum Vertragsrücktritt dann berechtigt, wenn er den Rücktritt mit Setzung der Nachlieferungsfrist angedroht hat. Sollte die Nachlieferungsfrist ohne unser Verschulden nicht eingehalten worden sein, besteht das Rücktrittsrecht nicht. In diesem Fall kann der Kunde frühestens 4 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermines vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Bereits erbrachte Teilleistungen sind vom Kunden abzunehmen und zu bezahlen. Teillieferungen und Teilrechnungslegungen sind zulässig, wobei Teillieferungen vom Kunden zu den festgelegten Zahlungskonditionen zu bezahlen sind.

8.1.3 Wir sind berechtigt von bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn uns die Kreditwürdigkeit unserer Kunden zweifelhaft erscheint, oder wir wegen Betriebsstörung, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Produkte/Stoffe, Verkehrsbehinderungen oder ähnlicher Ereignisse zur Lieferung außerstande sind. Im Falle eines Rücktritts sind unsere Kunden nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche geltend zu machen. Im Falle eines Zweifels an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit unseres Kunden haben wir aber auch die Wahl statt eines Vertragsrücktritts die sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung im Umfang der gesamten Auftragssumme vor der Lieferung zu verlangen.

8.2. Annahmeverzug

Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert, wofür wir dem Kunden eine Lagergebühr von EUR 10,- pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 25% des Rechnungsbetrages, exkl Ust, als vereinbart.

9. Maß-, Gewichts- und Güteabweichungen, Prüfungspflicht

Handelsübliche Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der geltenden Übung zulässig. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Beschreibungen u. a. sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns insoweit unverbindlich. Das gleiche

gilt für die Angaben von unseren Zulieferern. Angaben zu Güte, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, sondern dienen nur der Beschreibung des Kaufgegenstandes. Der Kunde hat die gelieferte Ware bei der Entgegennahme nach Maß, Gewicht und Güte zu prüfen.

10. Gewährleistung

10.1 . Wir leisten Gewähr nach Maßgabe des Gesetzes und im Sinne der folgenden Bestimmungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Übernahme unverzüglich gewissenhaft zu prüfen, wobei erforderlichenfalls Stichproben vorzunehmen sind. Der Kunde ist verpflichtet, direkt bei Übernahme der Ware anhand des Lieferscheines zu überprüfen, ob die im Lieferschein angeführte Ware vollständig und mangelfrei ist. Falls die Ware nicht vollständig ist, hat uns dies der Kunde noch an Ort und Stelle unverzüglich anzuzeigen. Durch Unterfertigung des Frachtbriefes bestätigt der Kunde uns gegenüber, dass er die im zum Frachtbrief gehörigen Lieferschein angeführten Waren tatsächlich in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat. Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Ware oder Menge sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt, schriftlich oder spezifiziert durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Auch im Falle einer Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die Ware anzunehmen, abzuladen und sachgemäß zu lagern. Mängel, gleichgültig ob hinsichtlich Menge oder Qualität, die auch bei eingehender Prüfung zunächst nicht erkennbar sind, sind unverzüglich nach deren Entdeckung in der selben Art geltend zu machen. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter derartiger Rüge gilt die Ware hinsichtlich Menge und Qualität als vollständig genehmigt und es sind damit alle Ansprüche uns gegenüber ausgeschlossen. Sind wir unserem Kunden zur Gewährleistung verpflichtet, steht es uns frei, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Führen diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu einer vertragsmäßigen Leistung, kann unser Kunde Preisminderung geltend machen, insbesondere wenn eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des von uns mangelhaft gelieferten Produktes eingeschränkt. Für Folgeschäden, die im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsfall auftreten, etwa nach bereits stattgefundener Verarbeitung, kommen wir nicht auf.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Ablieferung, wobei innerhalb dieser Frist die Ansprüche bei sonstigem Verlust gerichtlich geltend zu machen sind. Die Bestimmung des § 924 ABGB über die Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweislast, dass ein von uns zu vertretender Mangel bei Ablieferung vorgelegen hat, trifft ausschließlich den Kunden. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist wegen einer Mängelbehebung erfolgt nicht. Solange der Kunde seine Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind wir zu einer Mängelbehebung, insbesondere zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet. Wird die gelieferte Ware vom Kunden verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für Kosten einer vom Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir ausschließlich dann aufzukommen, wenn wir hiezu die schriftliche Zustimmung gegeben haben. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferten Waren bestimmungsgemäß und ausschließlich im Sinne einer allfälligen mitgelieferten Anleitung gebraucht werden. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen ebenso wenig zu einer Beanstandung, wie Farbabweichungen oder dergleichen. Sofern wir Mängel außerhalb der Gewährleistung beheben, werden diese gemäß der gültigen Preisliste nach Aufwand verrechnet.

11. Schadenersatz

Zum Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit, verpflichtet. Unsere Haftung beschränkt sich bei Fahrlässigkeit auf die Deckungssumme (Versicherungssumme) unserer Produkthaftpflichtversicherung. Wir sind bereit, dem Kunden Einblick in unsere entsprechende Police zu gewähren. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Alle Schadenersatzansprüche und allfällige Regressansprüche gegen uns sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir nicht. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

12.1 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz von STM vereinbart.

12.2 Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Weitere Bestimmungen

13.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die

rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

13.2 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

13.3 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Wir sind berechtigt mit unseren Forderungen aufzurechnen.